Liebe Mitglieder,

der Bundestag hat am 6. Juni 2024 die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen. Am 14. Juni hat das Gesetz auch den Bundesrat passiert. Mit dem Gesetz sollen schnellere und unbürokratischere Verfahren geschaffen und so Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Das Gesetz ist am 9. Juli 2024 in Kraft getreten.

**Für EE-Anlagen, unter die auch TAB fallen, gibt es danach einen relevanten Vorteil bezüglich der Fristenregelungen:** Über den Genehmigungsantrag entscheidet die Behörde auf Grundlage der **geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung (= 1 Monat** nach Beteiligung der Behörden ohne Möglichkeit einer weiteren Verlängerung dieser Frist).  Nur bis zu diesem Zeitpunkt müssen Antragsunterlagen an sich ändernde Sach- und Rechtslagen angepasst / aktualisiert werden. **Vorher** mussten die Unterlagen grds. **bis zum Genehmigungszeitpunkt aktuell gehalten** werden.

**Zum Hintergrund:**

Grundsätzlich müssen Antragsunterlagen – nach Bestätigung ihrer Vollständigkeit – für die Dauer von sieben Monaten aktuell gehalten werden (Anpassungen an ggfs. in diesem Zeitraum eintretende Änderungen der Sach- und Rechtslage) – siehe § 10 Absatz 6a BImSchG: *„Über**den Genehmigungsantrag entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von* ***7 Monaten“***(= grds. maßgeblich geltende Sach- und Rechtslage bzw. maßgebliche Antragsunterlagen für die Entscheidung).  Die Behörde hat die Möglichkeit, diese Frist einmalig um bis zu 3 Monate zu verlängern.

Grundsätzliche Problemstellung: **Antragsunterlagen** **müssen** nach § 10 Absatz 6a BImSchG **grds. bis zum Genehmigungszeitpunkt aktuell gehalten werden**.

Dies führt innerhalb der langen Fristen (mind. 7 Monate) ggfs. zu einem zeitaufwendigen Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen innerhalb dieser Fristen.

**Ausnahme**: § 10 Absatz 5 Sätze 3 und 4 BImSchG (neu): Für **Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien** oder Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien: *„Über den Genehmigungsantrag entscheidet die Behörde* ***auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung“* (= 1 Monat** nach Beteiligung der Behörden ohne Möglichkeit einer weiteren Verlängerung dieser Frist).

**Interne rechtliche Bewertung:** **TAB sind EE-Anlagen im Sinne des BImSchG.** Daher gilt die „positive Frist“ des § 10 Absatz 5 Sätze 3 und 4 BImSchG.

**Anlass / Hintergrund:** Die EUGH-Entscheidung (Mitgliederinfo vom 24.04.2023 und 07.06.2023) wonach TAB als EEG-Anlagen anerkannt worden sind.

**Zu dem Urteil:**

*„MI 24.04.2023 - EuGH Urteil - TAB sind EEG Anlagen:*

*zur Beurteilung von Fragen zum Strom-Einspeisevorrang hatte der Bundesgerichtshof (BGH) fünf Fragen an den EuGH übermittelt. Der EuGH hält im*[*Urteil vom 20.04.2023*](https://www.itad.de/service/mitgliederinfos/energie/eugh-urteil-tab-sind-eeg-anlagen/urteil.pdf)*nun Folgendes fest:*

* *der vorrangige Zugang zum Stromnetz für Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen einsetzen, ist nicht nur denjenigen Anlagen zu gewähren ist, die Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, sondern auch solchen, die Strom sowohl aus erneuerbaren als auch aus herkömmlichen Energiequellen erzeugen.*
* *Der EuGH hält fest, dass TAB mit der Verwertung des Abfalls sowohl erneuerbare (biogene), als auch herkömmliche (fossile) Energiequellen nutzen. Damit ergibt sich für TAB-Anlagen in Deutschland ein Einspeisevorrang****für den biogenen Anteil****nach den europarechtlichen Richtlinien und dem EEG. TAB sind nach der Entscheidung somit EEG-Anlagen, ohne dass eine Mindestmenge an Biomasse eingesetzt werden muss. Der BGH tendierte bisher dahin, dass man dafür zumindest dauerhaft mehr als 50% Biomasse einsetzen muss.*
* *Die Details – wie der Einspeisevorrang zu erfüllen ist – obliegen dem nationalen Gesetzgeber. Somit ist hier noch eine Klarstellung zu erwarten, wie z. B. im*[*Leitfaden Stromkennzeichnung*](https://www.itad.de/service/mitgliederinfos/energie/eugh-urteil-tab-sind-eeg-anlagen/bdew-leitfaden_stromkennzeichnung_2021.pdf)*.*

*Dieses Grundsatzurteil ist für die Branche sehr relevant, da nun höchstrichterlich entschieden wurde, das TAB EEG-Anlagen sind. Für das Strompreisbremsegesetz hilft die Entscheidung ebenfalls. TAB müssten danach als EEG-Anlagen i.S.d. § 16 Abs. 1 Ziff. 4 StromPBG eingestuft werden, so dass der höhere Referenzpreis von 130 EUR/MWh gilt.“*

Da das BImSchG keine eigene Definition von EE-Anlagen beinhaltet, ist es – nach derzeitiger interner Rechtsauffassung – möglich, auf die o.g. Urteilbegründung zurückzugreifen mit der Folge, dass TAB auch nach BImSchG als EE-Anlage anzuerkennen sind mit der weitergehenden Folge, dass die „positive“ Fristenregelung nach § 10 Absatz 5 BImSchG für die Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen maßgeblich ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen Jasmin Klöckner und Dr. Bastian Wens gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ITAD-Team